

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Konz

für das Jahr 2023 vom

Der **Verbandsgemeinderat Konz** hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>(= RN 8 + RN 17)</u>	19.968.248,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>(= RN 15 + RN 18)</u>	19.785.730,00	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	<u>(ident. mit RN 23)</u>	182.518,00	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>(ident. mit RN 23)</u>	1.040.068,00	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>(RN 27)</u>	4.127.500,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>(RN 32)</u>	9.677.000,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>(ident. mit RN 33)</u>	-5.549.500,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>(ident. mit RN 40)</u>	4.509.432,00	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	_____	0,00	Euro
verzinsten Kredite auf	_____	5.549.500,00	Euro
zusammen auf	_____	5.549.500,00	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.560.000,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.092.000,00 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **35.000.000,00 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1.	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Wasserversorgung auf	3.681.500,00	Euro
	darunter: zinslose Kredite auf	0,00	Euro
	darunter: verzinsten Kredite auf	3.681.500,00	Euro
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	2.766.000,00	Euro
	darunter: zinslose Kredite auf	0,00	Euro
	darunter: verzinsten Kredite auf	2.766.000,00	Euro
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Schwimmbad auf	0,00	Euro
	darunter: zinslose Kredite auf	0,00	Euro
	darunter: verzinsten Kredite auf	0,00	Euro
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Energie auf	7.275.700,00	Euro
	darunter: zinslose Kredite auf	0,00	Euro
	darunter: verzinsten Kredite auf	7.275.700,00	Euro
	zusammen auf	13.723.200,00	Euro
	darunter: zinslose Kredite auf	0,00	Euro
	darunter: verzinsten Kredite auf	13.723.200,00	Euro
2.	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz zusammen auf	4.000.000,00	Euro
3.	Verpflichtungsermächtigungen		
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Wasserversorgung auf	320.000,00	Euro
	darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	320.000,00	Euro
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.640.000,00	Euro
	darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.640.000,00	Euro
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Schwimmbad auf		Euro
	darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	Euro	
	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz – Betriebszweig Energie auf		Euro
	darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	Euro	
	zusammen auf		Euro
	darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	Euro	

§ 6 Steuersätze

- entfällt -

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Erhebung von einmaligen und lfd. Entgelten für die Einrichtungen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ sowie deren Sätze werden durch besonderen Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Die Anteile der Kosten für die Berechnung von Benutzungsgebühren auf der einen Seite und Wiederkehrenden Beiträgen auf der anderen Seite werden wie folgt festgesetzt:

Wasserversorgung:

Anteil Benutzungsgebühr 55 %

Anteil WKB Wasser 45 %

Abwasserbeseitigung:

a) Schmutzwasser

Anteil Benutzungsgebühr 80 %

Anteil WKB Schmutzwasser 20 %

b) Niederschlagswasser

Anteil WKB Niederschlagswasser 100 %

§ 8 Umlagen

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **26** v.H. festgesetzt.

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage wird für folgenden Zweck nach den angegebenen Maßstäben eine Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) erhoben:

Zur Kostendeckung für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Grundschulen Nittel, Pellingen, Tawern, Wasserliesch und Wiltingen wird eine Umlage von **1.502.020,00 €** (= **9,80** % der Umlagegrundlagen i.H.v. **15.321.138,00 €**) erhoben (2022= 1.256.530,00 €). Die nicht gedeckten Personal- und Sachkosten sowie die Abschreibungen wurden nach den Umlagegrundlagen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage auf die umlagepflichtigen Ortsgemeinden verteilt.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug **33.867.140,88** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt **32.928.380,88** Euro und zum 31.12.2023 **33.110.898,88** Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **3.000,00** Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1,00** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **1** Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **2** Fällen zugelassen.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

1. für Leistungsstufen	_____	---	Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	_____	---	Euro

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Konz, 02. Februar 2023

(Joachim Weber)
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom _____ bis _____ (Wochentag, Datum)
von _____ bis _____ Uhr,
im Rathaus, Zimmer _____ öffentlich aus.

Konz, 02. Februar 2023

(Joachim Weber)
Bürgermeister